

Amtliche Bekanntmachung

2013

Ausgegeben Karlsruhe, den 5. Dezember 2013

Nr. 46

I n h a l t

Seite

**Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
über die Studiengebühren für den weiterbildenden
Masterstudiengang Personalentwicklung - Berufs- und
Betriebspädagogik**

314

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Studiengebühren für den weiterbildenden Masterstudiengang Personalentwicklung – Berufs- und Betriebspädagogik

vom 5. Dezember 2013

Aufgrund von §§ 3 Abs. 3, 10 Abs. 2 Ziffer 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464) und §§ 2 Abs. 2, 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) in der Fassung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464 ff) hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 13. März 2013 die nachstehende Satzung über die Studiengebühren für den weiterbildenden Masterstudiengang Personalentwicklung – Berufs- und Betriebspädagogik erlassen.

Der Präsident hat seine Zustimmung am 5. Dezember 2013 erklärt.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) erhebt entsprechend der folgenden Satzung Studiengebühren für den weiterbildenden Masterstudiengang Personalentwicklung – Berufs- und Betriebspädagogik. Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 12 und 14 bis 19 LHGebG sowie Beiträge gemäß des Studentenerwerbsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Zeiten der Beurlaubung vom Studium gem. § 61 LHG, sofern der Beurlaubungsantrag vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde. Erhalten die Studierenden erst nach Beginn der Vorlesungszeit von einem Umstand (z. B. Krankheit, Schwangerschaft) Kenntnis, der zu einer Beurlaubung berechtigt, ist die Gebühr anteilig gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 zu erlassen.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben und beträgt insgesamt für den Studiengang 23.000 €. Die Kosten für Exkursionen, Lehrmittel und Übernachtung sind hierin nicht enthalten.

§ 3 Fälligkeit der Gebühr

(1) Ein Fünftel der in §2 genannten Gesamtgebühren (4.600 €), sind mit der Immatrikulation zu entrichten. Für die Folgesemester sind jeweils ein weiteres Fünftel der Gesamtgebühr (4.600 €) mit der Rückmeldung für das Wintersemester spätestens bis zum 15. August und für das Sommersemester spätestens zum 15. Februar zu entrichten.

(2) Bei Exmatrikulation wird der Gebührenbescheid ganz oder für den noch ausstehenden Teil des Semesters gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist bei einer Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ganz, bei einer späteren Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung anteilig wie folgt zu erstatten:

1. 4/5 der Gebühr bis 31.05.(SS) bzw. 30.11.(WS),
2. 3/5 der Gebühr bis 30.06.(SS) bzw. 31.12.(WS),
3. 2/5 der Gebühr bis 31.07.(SS) bzw. 31.01.(WS),
4. 1/5 der Gebühr bis 31.08.(SS) bzw. 28.02.(WS),
5. ab 01.09.(SS) bzw. 01.03.(WS) erfolgt keine Rückerstattung mehr.

§ 4 Stundung, Ratenzahlung, Gebührenerlass,

(1) Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) kann die Gebühr gemäß § 21 LGebG ganz oder teilweise stunden, Ratenzahlung gewähren oder nach Lage des einzelnen Falles ganz oder zum Teil entsprechend § 22 Abs. 2 LGebG erlassen, wenn deren Einziehung unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der Umstände des Einzelfalles eine unbillige Härte oder unzulässige Belastung bedeuten würde und deren Zahlung aus sonstigen Gründen unzumutbar wäre.

(2) Über die die Stundung/den Erlass nach Absatz 2 entscheidet das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) auf Antrag. Die Anträge mitsamt den antragsbegründenden Unterlagen sind grundsätzlich vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

§ 5 Lehrvergütung

Die Höhe der Vergütung für die Lehrtätigkeit in dem weiterbildenden Masterstudiengang Personalentwicklung – Berufs - und Betriebspädagogik die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 4 LHG festgelegte Lehrverpflichtung hinausgeht (Nebentätigkeit) beträgt je Unterrichtsstunde 40€ bis 200€. Bei der Festlegung der Vergütung im jeweiligen Einzelfall sind insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichen/nebenberuflichem Unterricht (UVergVwV) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/2014.

Karlsruhe, den 5. Dezember 2013

Professor Dr. Holger Hanselka
(Präsident)